

Statuten

1. Gründung, Zweck und Tätigkeit

- a. Unter dem Namen „Verein ehemaliger Schüler der Uhrmacherschule Kt. Solothurn“ (im folgenden VESUS) wurde am 30. Oktober 1965 in Solothurn ein Verein gegründet, der den vorliegenden Statuten unter den Art. 60ff. des SZGB untersteht.
- b. Der VESUS hat sich zum Ziel gesetzt, den Kontakt unter den ehemaligen Schüler und mit der Uhrmacherschule aufrechtzuerhalten, ihre Mitglieder durch Vorträge, Kurse und Besichtigungen weiterzubilden und sie in ihrer beruflichen Tätigkeit zu unterstützen sowie die Berufsbildung zu fördern.
- c. Der VESUS ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte der Mitglieder

- a. Mitglied kann jede ehemalige Schülerin oder jeder ehemalige Schüler des ZeitZentrums werden, sofern sie oder er eine ordentliche Berufslehre erfolgreich absolviert hat. Über weitere Aufnahmen entscheidet der Vorstand.
- b. Austretende Schüler sind im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft beitragsfrei.
- c. Die Mitgliedschaft zerfällt in
 - Ehrenmitglieder
 - Aktivmitglieder
 - Gönner
- d. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden und erlischt auf Jahresende.
- e. Jedes Mitglied verpflichtet sich
 - den Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen
 - Adressänderungen innert 14 Tagen dem Aktuar mitzuteilen
- f. Alle Mitglieder haben das Recht, an den von der VESUS organisierten Anlässen teilzunehmen und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen.

3. Generalversammlung

- g. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VESUS. Sie befasst sich mit allen Angelegenheiten, die nicht in den Kompetenzbereich eines anderen statutarischen Organs fallen.
- h. Alle anwesenden Mitglieder haben Stimmrecht.
- i. Die Generalversammlung wählt jährliche mit einfachem Mehr den Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren, genehmigt den Revisorenbericht, setzt die Jahresbeiträge fest und nimmt Anträge aus ihrer Mitte entgegen.

4. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus
 - Präsident
 - Vize-Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Beisitzer
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, im Sinne der Statuten den Verein zu führen. Er beruft die Generalversammlung ein.
- c) Der Präsident beruft die Vorstandssitzung ein. Er vertritt den Verein nach aussen. Zwei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen.
- d) Der Aktuar hat von jeder Sitzung oder Versammlung ein Protokoll aufzunehmen. Er muss weitere ihm vom Präsidenten übertragene Arbeiten erledigen.
- e) Der Kassier ist für die einwandfreie Führung der Finanzen verantwortlich. Er hat insbesondere die Jahresrechnung und das Budget vorzulegen und ist für den Einzug der Jahresbeiträge verantwortlich.
- f) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Pflichtenhefte aufstellen.
- g) Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche
 - nach Art. 4 e trotz Mahnung den fälligen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben,
 - wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen den Vereinszweck verstossen haben.

5. Schlussbestimmungen

- a) Die Auflösung der VESUS kann durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) Im Falle einer Auflösung des VESUS beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.
- c) Alle Mitglieder können eine Änderung dieser Statuten beantragen. Änderungsvorschläge sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich zu unterbreiten.

Grenchen, März 2006